



## Reisekostenordnung

Diese **Reisekostenordnung**, die Finanz- und Gebührenordnungen regeln in Ergänzung der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

### 1. Fahrtkosten

Entsprechend § 7 unserer Finanzordnung **können** für Fahrten im Auftrag des Vereins z.B. zu Auswärtsspielen/-wettkämpfen und Lehrgängen und anderen Dienstreisen im Rahmen der Haushaltspläne der Abteilungen bzw. des Hauptvereins Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden.

Je gefahrenen Kilometer mit dem privaten PKW/Motorrad **kann** eine Erstattung entsprechend dem jeweils gültigen gesetzlichen Einkommenssteuerrecht erfolgen.

Derzeitigen Sätze: **PKW** bis zu **0,30 €/ Motorrad/Motorroller** bis zu **0,13 €** je Fahrkilometer.

Die Vergütung von verauslagten Kraftstoffkosten mittels entsprechender Kraftstoffquittung ist nur bei Fahrten mit den vereinseigenen Fahrzeugen oder Leihfahrzeugen des Vereins zulässig.

Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln/Bahn/Taxi erfolgt die Fahrkostenerstattung mittels Belegnachweis.

**Fahrten innerhalb von Gersthofen und Fahrten zum Training werden nicht vergütet !**

### 2. Verpflegungsmehraufwendungen/Übernachtungen

Für oben genannte Fahrten **können** pro Person, sofern keine Verpflegung durch den Veranstalter oder Verein durchgeführt wird, vergütet werden bei Abwesenheit von

mindestens 8 Stunden	6,00 €
mindestens 14 Stunden	12,00 €
mindestens 24 Stunden	24,00 €

Übernachungskosten-Pauschale (ohne Belegnachweis) 20,00 €  
oder höhere Übernachtungskosten nur mit Belegnachweis  
(Für Übernachtungen incl. Frühstück müssen bei Inanspruchnahme der Verpflegungspauschalen 4,80 € je Frühstück in Abzug gebracht werden.)

### 3. Verfahrensweise, Sonstiges

Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen/Übernachtungen sind **vierteljährlich mittels Formblatt "REISEKOSTENABRECHNUNG" abzurechnen.**

**Die Reisekostenabrechnung muss vom Abteilungsleiter überprüft und genehmigt werden.**

Reisenebenkosten (z.B. Parkplatzgebühren, Gepäckaufbewahrung, usw.) werden nicht erstattet.

Die oben genannten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen/ÜN sind steuerfrei.  
Höhere Sätze dürfen nicht bezahlt werden und können die Gemeinnützigkeit kosten.

### 4. In Kraft treten

Diese Reisekostenordnung tritt gemäß Beschluss des Vereinsrates vom 08.04.2009 **ab 01.04.2009** in Kraft und gilt für alle Abteilungen und den Hauptverein.

Die bisherige Reisekostenordnung und alle Ergänzungen/Änderungen verlieren ab 01.04.2009 ihre Gültigkeit.